

Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof

Feinstaub-Abwehransprüche vor den
Verwaltungsgerichten

Fremdwährungskredite
Konvertierung

Anfechtung nach §§ 27 ff IO und
Gläubigerbenachteiligung

Rücksichtslosigkeit bei der
Kapitalerhöhung

Persönlichkeitsrechte als
Immaterialgüterrechte?

Betriebliche Wohlfahrt auch für
Überlassene Arbeitskräfte

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov 2012: Überblick über die mehrstufige Verwaltungs- gerichtsbarkeit

Seit mehr als 20 Jahren wird in Österreich über die Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit diskutiert.¹⁾ Zum 1. 1. 2014 tritt nun die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov in Kraft.

KATHARINA PABEL

A. Hintergründe und Ziele der Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Wichtige Impulse für diese grundlegende Reform brachte der Österreich-Konvent, der in den Jahren 2003 bis 2005 tagte und Vorschläge für eine umfassende Staats- und Verfassungsreform erarbeitete.²⁾ Auch wenn diese nicht insgesamt umgesetzt werden konnten, bildeten die Arbeiten des Konvents die Grundlage für eine beim Bundeskanzleramt eingerichtete Expertengruppe, die in ihrem ersten Bericht neben einer umfassenden Verfassungsbereinigung Vorschläge für die Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit enthielt.³⁾ Während die Verfassungsbereinigung mit der Nov BGBl I 2008/2 umgesetzt wurde, konnte zunächst keine politische Einigung über die Einführung der Verwaltungsgerichte I. Instanz (VerwG) erzielt werden.

Das Regierungsprogramm der laufenden 24. GP sieht im Kapitel „Leistungsfähiger Staat“ die Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor.⁴⁾ Damit war das Thema wieder auf der politischen Agenda. Nach einer Einigung der Landeshauptleute im Frühjahr 2011 konnte dank der umfangreichen Vorarbeiten rasch ein Gesetzgebungsvorschlag erarbeitet werden, der am 22. 12. 2011 unter dem Titel „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov 2012“ als RV in den Nationalrat eingebracht wurde. Mit geringfügigen Änderungen wurde sie am 15. 5. 2012 einstimmig beschlossen.⁵⁾

Die Entwicklung hin zu einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich wurde nicht zuletzt durch den Einfluss der EMRK, die in Österreich Verfassungsrang genießt, und des Rechts der Europäischen Union befördert. Nach Art 6 EMRK hat jedermann ein Recht darauf, dass in seinen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten ein „Tribunal“ entscheidet, dh eine staatliche Instanz, die bestimmte organisatorische Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllen muss. Nach der Rsp des EGMR, die den Begriff des Tribunals, aber auch die den Anwendungsbereich determinierenden Begriffe der zivilrechtlichen Angelegenheiten und strafrechtlichen Anklagen autonom interpretiert, fallen auch eine Reihe von Verfahren, die innerstaatlich dem Verwaltungsrecht und damit dem öff

Recht zugeordnet sind, aus dem Blickwinkel der EMRK in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK.⁶⁾ Das Verwaltungsstrafrecht bildet ein klassisches Beispiel für eine solche Materie. Auf dem Weg zur Einrichtung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit kann daher die *Etablierung der UVS* als ein wichtiger Schritt angesehen werden. Damit wurden Behörden geschaffen, die den Anforderungen des Art 6 EMRK an ein Tribunal genügen und denen dementsprechend Rechtsschutzaufgaben in Erfüllung des Art 6 EMRK aufgetragen wurden.⁷⁾

Es ist vielfach diskutiert worden, ob das vorhandene Rechtsschutzsystem bestehend aus den UVS (und einer Reihe von anderen Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, die als Tribunal iSd Art 6 EMRK zu qualifizieren sind) und dem VwGH den Anforderungen der EMRK genügt. Insb wegen der beschränkten Kognitionsbefugnis des VwGH wurden daran immer wieder Zweifel geäußert.⁸⁾ Der

Dr. Katharina Pabel ist Universitätsprofessorin am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der Johannes Kepler Universität Linz.

- 1) Vgl zB Pichler, Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit (1994); Jabloner, Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich, ÖJZ 1994, 329; Grabenwarter, Auf dem Weg zu einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, JRP 1998, 367.
- 2) Siehe die Berichte unter www.konvent.gv.at
- 3) Siehe Eberhard, Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ÖVWBl 2012, 2.
- 4) Regierungsprogramm s www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=32965 (Stand 10. 5. 2013).
- 5) BGBl I 2012/51. Zur Entwicklung s Steiner, Das Projekt „zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit“, in Janko/Leeb (Hrsg), Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013) 6 ff.
- 6) Siehe dazu für alle Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹ (2012) Rz 631.
- 7) Zur Zuständigkeit der UVS s etwa Köhler in Korinek/Holoubek (Hrsg), Bundesverfassungsrecht (Loseblatt Stand 2011) Art 129 a B-VG Rn 29 ff; Aichlreiter in Kneib/Lienbacher (Hrsg), Rill/Schäffer, Bundesverfassungsrecht (Loseblatt Stand 2013) Art 129 a B-VG (2004) Rz 30 ff.
- 8) Siehe insb VwGH 30. 9. 2010, 2010/03/0051; dazu krit Köhler, Anm, RdU 2011, 32 ff; Madner, Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz, Anwendungsvorrang und zuständige gerichtliche Kontrollinstanz, ZfV 2011, 1 ff; Kneib, VwGH 2010/03/0051 und andere vom 30. September 2010 – kritische Anmerkungen, ZfV 2011, 147 ff; Wiederin, Zuständigkeit des Umweltsenates für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, wbl 2011, 56 ff; s auch Morscher, Art 6 MRK voll implementiert, JBl 2012, 681; Pabel, Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unabhängiges Gericht, in Graben-

VfGH hat zuletzt die Tribunalqualität des VwGH angenommen.⁹⁾ Ohne im Einzelnen auf diese Diskussion einzugehen, kann festgehalten werden, dass die Gewährleistungen der EMRK (neben Art 6 sind hier zudem Art 5 und 13 EMRK zu nennen) in weiten Bereichen, die innerstaatlich zum Verwaltungsrecht zählen, eine *gerichtsformige Kontrolle von Streitigkeiten* verlangen und damit eine Entwicklung zu einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit antreiben. Hinzu kommt auch auf der Ebene des Unionsrechts eine Tendenz zu gerichtsförmiger Kontrolle, die in der Gewährleistung des Art 47 GRC besonders deutlich wird. Diese Rechtsschutzgewährleistung der Grundrechtecharta geht über die Anforderungen des Art 6 EMRK hinaus, und zwar insb deswegen, da ihr Anwendungsbereich nicht auf zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Anklagen beschränkt ist, sondern jegliche Streitigkeiten erfasst sind.¹⁰⁾ Im Anwendungsbereich der Grundrechtecharta entstand daher der Bedarf, in jedem Fall die Entscheidung durch ein Tribunal vorzusehen. Schließlich soll auch erwähnt werden, dass das bereits oben zitierte Regierungsprogramm die *Entlastung des VwGH* als Ziel der Einführung der erstinstanzlichen VerwG nennt.

B. Grundlagen der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov 2012 die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Nach Art 129 B-VG idF 2014 wird in jedem Land ein Verwaltungsgericht („*Landesverwaltungsgericht*“) eingeführt, für den Bund werden zwei VerwG eingerichtet. Diese elf Gerichte (sog „*9+2-Modell*“¹¹⁾) bilden jeweils die I. Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Organisatorisch werden die UVS in den Ländern in den Landesverwaltungsgerichten aufgehen.¹²⁾ Auf Bundesebene wird der Asylgerichtshof organisatorisch zu einem Verwaltungsgericht des Bundes mit der Bezeichnung „*Bundesverwaltungsgericht*“. Das VerwG des Bundes für Finanzen¹³⁾ tritt an die Stelle des UFS als ein besonderes Gericht für Finanzen („*Bundesfinanzgericht*“, Art 129 B-VG idF 2014). Damit ist die grundlegende Organisationsstruktur festgelegt.

Die Zuständigkeiten der derzeitigen Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und der sonstigen weisungsfrei gestellten Organe sollen, soweit sie rechtsprechende Tätigkeit ausüben, auf die VerwG übergehen. Art 151 Abs 49 Z 8 B-VG idF 2014 bildet die Grundlage für die Abschaffung einer Vielzahl von Verwaltungsbehörden, die mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov 2012 abgeschafft werden. Die entsprechende Anlage zählt 32 Behörden des Bundes und in Summe 78 Behörden der Länder auf.

C. Abgrenzung der Zuständigkeit von Bundesverwaltungsgerichten und Landesverwaltungsgerichten

Während die Regelung über die sachliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts zunächst einmal nach dem be-

kannten System an die Rechtsform des angegriffenen Aktes anknüpft (vgl Art 130 B-VG idF 2014), bedarf mit der Einführung der Landesverwaltungsgerichte die Abgrenzung der Zuständigkeit der VerwG des Bundes und der Länder einer neuen Regelung. Da Gerichte auf zwei Ebenen des Bundesstaates bestehen, handelt es sich nicht um eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit, sondern um eine Verteilung der rechtsprechenden Aufgaben im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit auf unterschiedliche Gerichte.¹⁴⁾

1. Modell der Zuständigkeitsverteilung

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der VerwG des Bundes und der Länder findet in Art 131 B-VG idF 2014 eine differenzierte Regelung. Diese trifft allerdings nur eine Zuständigkeitsabgrenzung im Grundsatz und sieht darüber hinaus eine Reihe von Regelungsmöglichkeiten des einfachen Bundes- und Landesgesetzgebers vor, Zuständigkeiten der Landes- bzw Bundesverwaltungsgerichte zu begründen. Art 131 B-VG idF 2014 nimmt die Zuständigkeitsverteilung nach dem Modell der *Generalklausel* (Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte) mit *taxativen Ausnahmen* (Zuständigkeit der VerwG des Bundes) vor.¹⁵⁾ Der Verfassungsgesetzgeber geht also vom Gedanken einer subsidiären Allzuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte aus.¹⁶⁾

2. Die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts

Nach Art 131 Abs 3 B-VG idF 2014 erkennt das *Bundesfinanzgericht* über Beschwerden¹⁷⁾ in Rechtssachen in Angelegenheiten der öff Finanzen mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Ferner entscheidet das Bundesfinanzgericht in Angelegenheiten des Finanzstrafrechts. Neben diesen sich unmittelbar aus dem Verfassungsgesetz ergebenden Zuständigkeiten des Bundesfinanzgerichts sieht Art 131 Abs 3 B-VG idF 2014 vor, dass durch Gesetz weitere Zuständigkeiten begründet werden können, und zwar in Angelegen-

warter/Pöcherstorfer/Rosenmayr-Klemenz (Hrsg), Die Grundrechte des Wirtschaftslebens nach dem Vertrag von Lissabon (2012) 153 (160 ff).

9) VfSlg 19.425/2011.

10) Öhlinger, Abschied von den UVS, ZUV 2012, 51 (52 f); Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Kommentar (2010) Art 47 Rn 2; Pabel, Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf 153.

11) ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 3. Siehe dazu Muzak, Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZfV 2012, 14 (15).

12) Die Länder haben inzwischen entsprechende Organisationsgesetze erlassen, vgl für Wien Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (VWVG), LGBl 2012/83.

13) Siehe Merzo, Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen im Überblick, eolex 2013, 464.

14) Janko, Bundesfinanzgericht, Bundesverwaltungsgericht oder Landesverwaltungsgerichte? in Janko/Leeb (Hrsg), Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013) 47 (48).

15) Vgl ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 15 (zu Art 131 B-VG).

16) Janko, Bundesfinanzgericht 49.

17) Durch Verweis auf Art 130 Abs 1 Z 1 bis 3 B-VG idF 2014 ergibt sich, dass es sich um Beschwerden gegen Bescheide, gegen Maßnahmen sowie um Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde handeln kann.

heiten, die unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes¹⁸⁾ besorgt werden.

3. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

Als Ausnahme zur generellen Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte sieht Art 131 Abs 2 B-VG idF 2014 eine verfassungsgesetzlich verankerte Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vor. Danach entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden¹⁹⁾ in Rechtssachen in den *Angelegenheiten²⁰⁾ der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden*. Diese Regelung wirft eine Reihe von Auslegungsfragen auf. Aus den Erläut zu dieser Bestimmung ergibt sich, dass insoweit auf die Kategorie des Art 102 B-VG Bezug genommen wird. Allerdings ist es unerheblich, ob die Angelegenheit als Materie ausdrücklich in Art 102 Abs 2 B-VG genannt ist oder ob sich ihre Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt.²¹⁾ Voraussetzung für eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist es, dass die Angelegenheiten nicht nur in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden können, sondern auch tatsächlich unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.²²⁾ Ein Beispiel für derart Angelegenheiten sind Fremden- und Asylrechtssachen, die ab 1. 1. 2014 unmittelbar von einer Bundesbehörde (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) besorgt werden.²³⁾

Die Erläut stellen klar, dass keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts besteht,

- wenn mit der Vollziehung einer Angelegenheit der LH betraut ist (Art 102 Abs 3 B-VG),
- wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, gem Art 102 Abs 1 Satz 2 B-VG in Unterordnung unter den LH Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind,
- wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, (ausnahmsweise) in erster und letzter Instanz eine Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist.²⁴⁾

Angelegenheiten, die weder in unmittelbarer noch in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, sollen aufgrund der Generalklausel in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte fallen. Als Beispiele für solche Fälle werden die Sicherheitsverwaltung²⁵⁾ sowie Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers genannt.²⁶⁾

Zahlreiche *Materiengesetze des Bundes* werden auf einfachgesetzlicher Ebene klarstellen, ob der Rechtzug zum Bundesverwaltungsgericht oder zu den Landesverwaltungsgerichten geht. So sieht der Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-AnpassungsG-Inneres vor, dass für Beschwerden zB nach dem Meldgesetz, dem Passgesetz, dem Vereins- und dem Versammlungsgesetz sowie nach dem Waffengesetz die Landesverwaltungsgerichte zuständig sind.²⁷⁾

Art 131 Abs 2 B-VG idF 2014 begründet ferner eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des öff Auftragswesens, die gem Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG in Vollziehung Bun-

dessache sind. Soweit also das *Vergaberecht* in die Vollziehung des Bundes fällt, ergibt sich auch die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts. Umgekehrt sind die Landesverwaltungsgerichte für jene Bereiche des Vergaberechts zuständig, die in die Vollziehung der Länder fallen. Allerdings ist die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Vergaberecht der VerwG erst durch den einfachen Gesetzgeber festzulegen; sie ergibt sich nicht unmittelbar aus dem B-VG (vgl Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG idF 2014).

Im Bereich des *Dienstrechts der öffentlich Bediensteten* muss ebenfalls die Zuständigkeit der VerwG überhaupt zunächst durch den einfachen Gesetzgeber bestimmt werden (Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG idF 2014). Ist dies erfolgt, erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Angelegenheiten der Bediensteten des Bundes, die Landesverwaltungsgerichte über jene der Länder.

4. Zuständigkeitsbestimmungen durch den einfachen Gesetzgeber

Neben dieser bereits durch den Verfassungsgesetzgeber vorgenommenen Zuständigkeitsverteilung auf die VerwG des Bundes und der Länder enthält Art 131 Abs 4 und 5 B-VG idF 2014 eine Reihe von Ermächtigungen an den einfachen Gesetzgeber des Bundes bzw der Länder, die Zuständigkeit der VerwG des Bundes oder der Länder zu begründen.

Nach Art 131 Abs 4 B-VG idF 2014 kann durch *Bundesgesetz mit Zustimmung aller Länder* eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte für Rechtssachen vorgesehen werden, die nach den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen (Art 131 Abs 2 und 3 B-VG idF 2014) in die Zuständigkeit der VerwG des Bundes fallen. Darüber hinaus kann der Bundesgesetzgeber mit Zustimmung aller Länder auch in Angelegenheiten der Vollziehung, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts begründen. Schließlich kann der *Bundesgesetzgeber ohne Zustimmung der Länder* nach Art 131 Abs 4 Z 2 lit a und b B-VG idF 2014 eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts *für Rechtssachen in UVP-Ange-*

18) Dazu gehören das BMF, die Finanzämter und die Zollämter, vgl § 1 Abs 2 BFGG.

19) Durch Verweis auf Art 130 Abs 1 B-VG idF 2014 ergibt sich, dass es sich um Beschwerden gegen Bescheide, gegen Maßnahmen, Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht oder um Beschwerden gegen bestimmte Weisungen handeln kann.

20) Die Verwendung der Begriffe „Angelegenheiten“ und „Rechtssachen“, die in Art 131 B-VG (fast) durchgehend kombiniert werden, weist eine Reihe von Auslegungsfragen auf. Siehe dazu umfassend *Janko*, Bundesfinanzgericht 50 ff.

21) ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 15 (zu Art 131 B-VG).

22) *Hauer*, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts² (2013) Rn 43; *Muzak*, ZfV 2012, 15.

23) BFA-Einrichtungsg, BGBl I 2012/87.

24) ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 15 (zu Art 131 B-VG).

25) Für die Sicherheitsverwaltung ergibt sich das schon daraus, dass die Sicherheitsangelegenheiten in I. Instanz im Wesentlichen durch die BVB besorgt werden, vgl *Hauer*, Gerichtsbarkeit 44; s auch *Janko*, Bundesfinanzgericht 68 f.

26) ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 15 (zu Art 131 B-VG). Siehe auch *Janko*, Bundesfinanzgericht 69 ff.

27) Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-AnpassungsG-Inneres, 2211 BlgNR 24. GP.

legenheiten bei Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken vorsehen. Eine entsprechende Möglichkeit besteht für UVP-Angelegenheiten, soweit es sich um Landesgrenzen überschreitende Vorhaben oder um Vorhaben handelt, denen erhebliche Bedeutung zur Sicherung des einheitlichen Wirtschaftsgebiets zukommt. Der Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit mit § 40 a UVP-G Gebrauch gemacht.

Umgekehrt können die *Länder durch einfaches Gesetz* in Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder Zuständigkeiten der Bundesverwaltungsgerichte begründen. Solche Bestimmungen bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung (Art 131 Abs 5 iVm Art 97 Abs 2 B-VG idF 2014). Die Erläuterungen nennen die Schaffung einer Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts in Angelegenheiten der Länder- und Gemeindeabgaben als Beispiel.

5. Die Zuständigkeit bei Beschwerden gegen sonstiges Verwaltungshandeln

Nach Art 130 Abs 2 B-VG idF 2014 kann durch Bundes- oder Landesgesetz die sachliche Zuständigkeit für Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze begründet werden. Es handelt sich insofern eben nicht um ein Verwaltungshandeln in Form eines Bescheids oder einer Maßnahme, sondern um ein *schlicht-hoheitliches Handeln* der Verwaltung. Wenn eine solche Zuständigkeit begründet wird, folgt nach Art 131 Abs 6 B-VG idF 2014 die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bundes- und Landesverwaltungsgerichten nach den Regelungen der Abs 1 bis 4, dh nach den allgemeinen Regeln ein-

schließlich abweichender Regelungen durch den einfachen Bundesgesetzgeber. Subsidiär ordnet Art 131 Abs 6 B-VG idF 2014 die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte an.

SCHLUSSSTRICH

- Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit I. Instanz ist zu Recht als „Jahrhundertreform“ bezeichnet worden (Storr, *Das Verfahrensrecht für die zukünftigen Verwaltungsgerichte*, ZfV 2012, 911 [918]).
- Dabei stellt die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den VerwG des Bundes und der Länder eine neue Aufgabe dar, die zunächst der Verfassungsgesetzgeber mit der Regelung des Art 131 B-VG idF 2014, dann aber auch die einfachen Gesetzgeber von Bund und Ländern unter Inanspruchnahme der entsprechenden Ermächtigungen nach Art 131 Abs 4 und 5 B-VG idF 2014 zu lösen haben.
- Der Bundesgesetzgeber stellt darüber hinaus – wie oben ausgeführt – in einfachen Gesetzen die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts oder der Landesverwaltungsgerichte klar, was aus Gründen der Rechtsklarheit zu begrüßen ist.
- Trotzdem wird bei Aufnahme der Tätigkeit der VerwG von Bund und Ländern ab dem 1. 1. 2014 noch eine Reihe von konkreten Fragen der Zuständigkeitsabgrenzung auftreten.